

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei ⁽¹⁾ (angefochtene Verordnung) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betrifft;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (Grundverordnung), als die Kommission dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, dass sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 3 Abs. 6 der Grundverordnung, als die Kommission dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, dass sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Einfuhren aus den betreffenden Ländern den dominierenden Wirtschaftszweig der Union geschädigt hätten.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung, als die Kommission eine Schadensanalyse durchgeführt habe, die nicht auf den erheblichen Teil der gesamten Unionsproduktion im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung, ausgelegt im Licht von Art. 4 Abs. 1 des WTO-Antidumpingübereinkommens, gestützt sei.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 2 Abs. 9 und 10 der Grundverordnung, soweit (i) die Kommission die Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und den Gewinn des zu Bien & Qua gehörenden verbundenen Händlers vom Ausfuhrpreis abgezogen habe und, hilfsweise, (ii) die Kommission dadurch, dass sie diese Abzüge nicht auf den Normalwert angewandt habe, keinen gerechten Vergleich vorgenommen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. 2023; L 41, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 4. Mai 2023 — Gutseriev/Rat

(Rechtssache T-233/23)

(2023/C 223/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mikail Safarbekovich Gutseriev (Moskau, Russland) (vertreten durch B. Kennelly und J. Pobjoy, Barristers, sowie Rechtsanwalt D. Anderson)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die folgenden Rechtsakte nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären: (i) den Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41) und (ii) die Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20), soweit sie für den Kläger gelten (zusammen: die angefochtenen Rechtsakte aus dem Jahr 2023);

- nach Art. 277 AEUV zu erklären, dass Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 (in geänderter Fassung) und Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 (in geänderter Fassung) unanwendbar sind, soweit sie für den Kläger gelten, da sie rechtswidrig seien, und folglich die angefochtenen Rechtsakte aus dem Jahr 2023 für nichtig zu erklären, soweit sie für den Kläger gelten;
- dem Rat die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Dem Rat sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als er davon ausgegangen sei, dass das Kriterium für eine Aufnahme des Klägers in die angefochtenen Maßnahmen erfüllt sei.
2. Der Rat habe die Grundrechte des Klägers verletzt, einschließlich des Rechts auf Privatleben, des Rechts auf Eigentum sowie der unternehmerischen Freiheit.
3. Hilfsweise sei es rechtswidrig, wenn das Benennungskriterium in Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2012/642 des Rates und in Art. 2 Abs. 5 der Verordnung 765/2006 des Rates dahin auszulegen sein sollte, dass es jedwede Form von Unterstützung oder jedwede Form des Nutznießens umfasst.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2023 — Comité interprofessionnel du vin de Champagne und INAO/EUIPO — Nero Hotels (NERO CHAMPAGNE)

(Rechtssache T-239/23)

(2023/C 223/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Comité interprofessionnel du vin de Champagne (Épernay, Frankreich), Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) (Montreuil, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Varese, G. Righini and V. Mazza)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nero Hotels Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsmarke NERO CHAMPAGNE — Anmeldung Nr. 18 024 731.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Februar 2023 in der Sache R 531/2022-2.

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, außer soweit die Anmeldung der streitigen Marke auch für Dienstleistungen der Klasse 35 zurückgewiesen wurde;
- die Anmeldung der streitigen Marke für die betreffenden Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35 und 41 zurückzuweisen oder, hilfsweise, die Sache an eine andere Beschwerdekammer zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sollte Letztere vor dem Gericht als Streithelferin auftreten, ihre eigenen Kosten sowie die Gebühren und Kosten der Kläger, die ihnen vor der Widerspruchsabteilung und der Zweiten Beschwerdekammer entstanden sind, gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen.